

## 62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 09 12

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX  
XXX betreffend die Sanierung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die dem Bund als Hauptaktionär der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft und der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft aus Aktienkapitalherabsetzungen bei diesen Gesellschaften zufließenden Mittel in Höhe von insgesamt 2 223,45 Mill. S sind zur teil-

weisen Abdeckung jenes Bilanzverlustes der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) zu verwenden, der dieser auf Grund der Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf durch notwendige buchmäßige Abschreibungen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Baukostenzuschüssen erwächst.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut,

## Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 676, statuiert ein Verbot der Nutzung der Kernspaltung zur Stromerzeugung in Österreich und hat durch die damit bewirkte Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf für die Elektrizitätswirtschaft entsprechende finanzielle und bilanzielle Folgen.

Unter den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) wird die zur Gänze im Bundes-eigentum stehende Verbundgesellschaft, die mit 50% an der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnfeld Gesellschaft m. b. H. beteiligt ist, am stärksten betroffen. Allein aus ihren Finanzierungsverpflichtungen für den Investitionsaufwand für das Kernkraftwerk Zwentendorf (einschließlich Erstkern und Bauzinsen) erwächst ihr ein Verlust in Höhe von 4 445 Mill. S.

In der Bilanz der Verbundgesellschaft zum 31. Dezember 1978 ist das Eigenkapital (einschließlich aller Reserven) mit 3 207 Mill. S und das Fremdkapital mit 10 786 Mill. S ausgewiesen. Zu den genannten Krediten in Höhe von 10 786 Mill. S kommen noch Eventualverpflichtungen der Verbundgesellschaft auf Grund übernommener Haftungen in Höhe von

14 428 Mill. S. Die Haftung der Republik Österreich für Kredite der Verbundgesellschaft bzw. Kredite, für die die Verbundgesellschaft haftet, betragen per Ende 1978 insgesamt 17 165 Mill. S.

Der obangeführte Verlust würde daher das Eigenkapital der Verbundgesellschaft zur Gänze aufzehren und den Tatbestand der Überschuldung im Sinne des § 69 Abs. 1 der Konkursordnung ergeben.

Die sich daraus ableitenden Konsequenzen würden die nationale und internationale Kreditwürdigkeit der Elektrizitätswirtschaft, die auch in Zukunft die Finanzierung ihrer Investitionen weitgehend über den Kapitalmarkt vornehmen muß, beeinträchtigen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Bund in seiner Eigenschaft als Alleinaktionär der Verbundgesellschaft eine Sanierung der Verbundgesellschaft vornimmt. Hierbei soll ein Teil des Verlustes der Verbundgesellschaft durch eine Kapitalumschichtung im sogenannten Verbundkonzern, das heißt durch einen Transfer von auf den Aktionär Bund entfallendem Eigenkapital der Sondergesellschaften zur Verbundgesellschaft, abgedeckt werden.

In diesem Sinne hat die Hauptversammlung der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft bereits eine Aktienkapitalherabsetzung im Ausmaß von 1 228 Mill. S und die Hauptversammlung der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft eine Aktienkapitalherabsetzung im Ausmaß von 1 188 Mill. S beschlossen.

An der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft ist der Bund mit 91,5% und an der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft mit 92,6% beteiligt, sodaß nach Ablauf der Gläubigerschutzfrist gemäß § 178 Aktiengesetz aus

diesen Aktienkapitalherabsetzungen an den Bund bei der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft Kapitalrückzahlungen in Höhe von 1 123,2 Mill. S und bei der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft in Höhe von 1 100,25 Mill. S erfolgen werden. Dieser Betrag von insgesamt 2 223,45 Mill. S soll der Verbundgesellschaft zur teilweisen Verlustabdeckung zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgangsweise hat budgetäre Auswirkungen in der genannten Größenordnung 2 223,45 Mill. S, sie bedarf einer materiellrechtlichen Fundierung, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf herbeigeführt wird.